

223511

**Pädagogische Zusatzausbildung  
für Lehrkräfte im Seiteneinstieg**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
vom 17. Mai 2013 (MBWWK 9216 - Tgb. Nr. 842/12)

- Bezug: 1. Landesverordnung über die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg (Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung) vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143, BS 2030-49)
2. Verwaltungsvorschrift über die Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, die die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ablegen vom 21. Dezember 2009 (MBWJK 9216 – Tgb.-Nr. 629/09)  
- Amtsbl. 2010 S. 46 -

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Einstellungsvoraussetzungen
- 3 Antrag auf Einstellung
- 4 Einstellung und Beschäftigtenverhältnis

Abschnitt 2

Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der Ausbildung
- 6 Ausbildung im Studienseminar
- 7 Einsatz in den Schulen
- 8 Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuche, Beratung

### Abschnitt 3

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

9 Übergangsregelung

10 Inkrafttreten

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Durchführung der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung und Einzelheiten zum Beschäftigtenverhältnis.

2 Einstellungsvoraussetzungen

Die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung und gegebenenfalls nach Feststellung des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums die wissenschaftlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in zwei Fächern – ausgenommen für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien die Fächer Bildende Kunst oder Musik, in denen eines dieser Fächer ausreichend ist – der gewählten Schulart nachgewiesen sind.

3 Antrag auf Einstellung

3.1 Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 ein unterschriebener Lebenslauf,

3.2.2 ein Lichtbild aus neuester Zeit,

3.2.3 eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde, gegebenenfalls auch die Geburtsurkunden der Kinder,

- 3.2.4 der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
- 3.2.5 das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung und gegebenenfalls die Feststellung gemäß Nummer 2,
- 3.2.6 Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
- 3.2.7 wird der Einsatz an einer berufsbildenden Schule angestrebt, der Nachweis einer für das Lehramt förderlichen berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 600 Stunden, die in Ausnahmefällen noch bis zum Abschluss der Ausbildungszeit erbracht werden kann.

3.3 Auf Aufforderung ist ferner

3.3.1 ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,

3.3.2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,

3.3.3 eine Erklärung zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben.

4 Einstellung und Beschäftigtenverhältnis

4.1 Die Schulbehörde entscheidet, wer eingestellt wird und an welcher Schule der Einsatz erfolgt. Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium legt fest, ob die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen, in welcher Schulart, in welchen Fächern und an welchem Studienseminar die pädagogische Ausbildung erfolgt. In den Fächern Bildende Kunst und Musik ist die Ausbildung auch in einem Fach zulässig.

4.2 Die Ausbildung erfolgt in einem befristeten Beschäftigtenverhältnis.

4.3 Ende des Beschäftigtenverhältnisses

4.3.1 Das Beschäftigtenverhältnis endet mit Ablauf der pädagogischen Ausbildung, auch wenn die Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wurde. Wenn die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist, endet das Beschäftigtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

- 4.3.2 Wird die Überprüfung nach § 4 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung ein zweites Mal nicht bestanden, endet das Beschäftigtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Überprüfung bekannt gegeben wird.
- 4.3.3 Über Ausnahmen, wie z. B. wenn eine Verlängerung wegen Nichtzulassung zur Prüfung erfolgen soll, entscheidet das Landesprüfungsamt.
- 4.3.4 Das mit den Lehrkräften bestehende Beschäftigtenverhältnis kann gekündigt werden
1. während der Probezeit,
  2. nach Ablauf der Probezeit aus in der Person oder dem Verhalten der Lehrkraft liegenden Gründen, insbesondere wenn sie durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt, den schulischen Anforderungen nicht genügt oder die Zusatzausbildung oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.
- Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Beschäftigtenverhältnis jederzeit aufgehoben werden.

## Abschnitt 2

### Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der Ausbildung
- 5.1 Die Intensivausbildung im ersten Ausbildungsjahr umfasst insgesamt mindestens vier und höchstens sechs Wochen, von denen mindestens zwei Wochen am Anfang liegen müssen.
- 5.2 Für die Ausbildung wird die Lehrkraft im Umfang von einem Viertel von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt. Stundenbruchteile werden aufgerundet. Im ersten Halbjahr wird die Unterrichtsverpflichtung um zwei weitere Wochenstunden verringert; stattdessen hat die Lehrkraft im Umfang von zwei Wochenstunden zu hospitieren. Durch eine Vereinbarung zwischen der Lehrkraft, der Schulleitung und der Seminarleitung kann im ersten Halbjahr die Unterrichtsverpflichtung

zugunsten der Ausbildung um bis zu drei weiteren Wochenstunden reduziert werden mit einem Ausgleich im zweiten Halbjahr oder zweiten und dritten Halbjahr. Die Reduktion und der Ausgleich sind schriftlich zu dokumentieren.

## 6 Ausbildung im Studienseminar

- 6.1 Die Schulbehörde weist die Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt einem Studienseminar zur Ausbildung zu.
- 6.2 Die pädagogische Zusatzausbildung am Studienseminar umfasst insgesamt 40 Ausbildungseinheiten. Jede Ausbildungseinheit dauert 90 Minuten.
- 6.3 Im Berufspraktischen Seminar werden die pädagogisch-didaktischen Grundlagen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Das Berufspraktische Seminar umfasst für die Lehrämter an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen zwölf Ausbildungseinheiten.
- 6.4 In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Die Lehrkräfte nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Fächer teil. Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen jeweils zehn Ausbildungseinheiten. Wird nur in einem Fach (Bildende Kunst oder Musik) ausgebildet, erhöht sich die Zahl der Fachseminare entsprechend. Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 15 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach zehn Ausbildungseinheiten.
- 6.5 Zur Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für die Lehrämter an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden

Schulen acht Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen drei Ausbildungseinheiten vorzusehen.

6.6 Der Bezug zur Unterrichtspraxis der Lehrkräfte wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau von Fachleiterinnen und Fachleitern sowie von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hergestellt.

6.7 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.

6.8 Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

## 7 Einsatz in den Schulen

7.1 Der Einsatz erfolgt an einer Schule der Schulart, für die die pädagogische Prüfung abgelegt wird. Der Einsatz erfolgt auch an Integrierten Gesamtschulen, soweit die Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die angestellten Lehrkräfte nach dieser Verwaltungsvorschrift die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrkräfte an Schulen.

7.2 Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule verantwortet die Ausbildung an der Einsatzschule. Sie oder er bestellt Mentorinnen oder Mentoren, denen die schulische Begleitung und Beratung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen obliegt. Die Schule erhält für die Mentorinnen und Mentoren je auszubildender Lehrkraft ein Freistellungskontingent von zwei Lehrerwochenstunden im ersten Jahr und eine Lehrerwochenstunde im zweiten Jahr.

7.3 Die an der Ausbildung an der Einsatzschule Beteiligten informieren sich regelmäßig insbesondere durch Unterrichtsmitschauen über den Ausbildungsstand und beraten die Lehrkräfte.

- 8 Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuche, Beratung
- 8.1 Die Lehrkräfte führen einen Entwicklungsbericht zur kontinuierlichen Reflexion der individuellen Entwicklung in der pädagogischen Zusatzausbildung.
- 8.2 Unterrichtsbesuche
- 8.2.1 Die Fachleiterinnen und Fachleiter führen je Fach bei der Lehrkraft mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis mit der Teilnahme an Unterrichtsbesuchen beauftragen. Bei Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus oder Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt.
- 8.2.2 Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt:
  - 8.2.2.1 Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Einsatzschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.
  - 8.2.2.2 Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von der Lehrkraft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter und, sofern es kein von der Lehrkraft eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrkraft der Lerngruppe ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.
  - 8.2.2.3 Die Lehrkräfte haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.
  - 8.2.2.4 An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Mentorin oder der Mentor sowie in der Regel ein Mitglied der Schulleitung teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Lehrkräfte sowie Anwärterinnen

und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

8.2.2.5 Die Unterrichtsbesuche sind mit der Lehrkraft mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.

8.2.2.6 Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 8.2.2.3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

### 8.3 Beratung

8.3.1 Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Lehrkräften ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter, die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Mentorin oder der Mentor sollen nach Möglichkeit teilnehmen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

8.3.2 Ist die Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Einsatzschule und die Teilnahme der Mentorin oder des Mentors an dem Gespräch gemäß Nummer 8.3.1 nicht möglich, finden gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres gesonderte Beratungsgespräche an der Einsatzschule statt. Über diese Beratungsgespräche ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsunterlagen genommen wird.



### Abschnitt 3

#### Übergangs-und Schlussbestimmungen

9 Übergangsregelung

Die Ausbildung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 9, die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.